

Lehrernetzwerk Schweiz, 5000 Aarau

**Einschreiben**

Frau Regierungsrätin Natalie Rickli  
Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

Suhr, 16. Oktober 2021

**Anfrage zur Gültigkeit der Covid-Zertifikate**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli

Kürzlich haben wir vom Lehrernetzwerk Schweiz durch Mitgliederrückmeldungen mehrfach erfahren, dass es der Praxis in Ihrem Kanton entspricht, bei Einzel- oder Pooltests in Gemeinde- oder Kantonsschulen bei Vorliegen eines negativen Testresultats der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer kein mindestens 48 Stunden gültiges Covid-Zertifikat auszustellen, obschon ein solches bundesrechtlich vorgesehen ist für nachweislich nicht infizierte Personen. Hierzu halten wir aus rechtlicher Sicht folgendes fest:

In Art. 19 Abs. 1<sup>ter</sup> Covid-19-Verordnung Zertifikate besteht (mit Wirkung seit Montag, 11.10.2021) eine Liste von Fällen, in welchen trotz Negativtest kein Covid-Zertifikat ausgestellt wird und zwar geht es um vereinzelte Tests gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3. Dabei sind individuelle wie auch Pool-Tests an Schulen sowie Universitäten in Anhang 6 Ziff. 2.1.1 lit. a bzw. Ziff. 2.2.1 lit. a Covid-19-Verordnung 3 geregelt. Diese Testformen sind nicht im Ausnahmekatalog von Art. 19 Abs. 1<sup>ter</sup> Covid-19-Verordnung Zertifikate enthalten, weshalb es rechtlich unzulässig ist, bei Vorliegen eines Negativtests an einer Schule/Universität die Ausstellung eines Covid-Testzertifikats auch für die bildungsbetriebsexterne Verwendung zu verweigern. Festzuhalten ist nämlich, dass die Kompetenz zur Festlegung der inhaltlich-materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats beim Bundesrat und nicht den Kantonen liegt (Art. 6a Covid-19-Gesetz i.V.m. Art. 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate), womit die Kantone zwar epidemiologische Massnahmen festlegen dürfen, nicht jedoch inhaltliche Anforderungen an Zertifikate. Die bundesrechtliche Ordnung ist insoweit

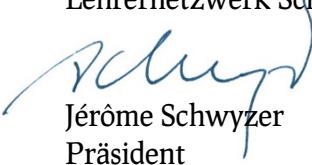


abschliessend und entgegenstehendes kantonales Recht unzulässig (Art. 49 Abs. 1 BV zur derogatorischen Kraft des Bundesrechts). Damit besteht kein kantonaler oder sonstiger Spielraum für gegenteilige Entscheide.

**Gestützt auf die vorherigen Ausführungen ersuche ich Sie daher darum, dem diesbezüglich geltenden Recht zum Durchbruch zu verhelfen sowie umgehend darauf hinzuwirken, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler im Falle eines Negativtests ein mindestens 48 Stunden gültiges Test-Zertifikat auch für den Alltagsgebrauch erhalten und Ihre Verwaltungseinheiten effizient und unbürokratisch ein solches ausstellen.** Für eine gegenteilige Praxis besteht nämlich kein rechtlicher Spielraum. Ich danke bestens für Ihre Kenntnisnahme und Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Lehrernetzwerk Schweiz



Jérôme Schwyzer  
Präsident